



COMPLIANCE SEMINAR MODUL NACHHALTIGKEIT UND LIEFERKETTENGESETZ

RECHTSANWALT MAG. JOHANNES WOLFGRUBER, MBA
RECHTSANWALTSANWÄRTER MAG. CHRISTOPH GRATZER

Linz, am 27.09.2023



INHALTSVERZEICHNIS (1)

I. Einleitung	4
▪ Bedeutung für Unternehmen	8
II. Geltungsbereich	13
▪ Geltungsbereich LkSG	15
▪ Geltungsbereich Nachhaltigkeitsrichtlinie	17
III. Zielsetzung	21
▪ Lieferkette LkSG	24
▪ Lieferkette Nachhaltigkeitsrichtlinie	27





INHALTSVERZEICHNIS (2)

IV. Compliance	29
▪ Risikomanagement	31
▪ Präventionsmaßnahmen	42
▪ Abhilfemaßnahmen	44
▪ Beschwerdeverfahren	45
▪ Dokumentation und Berichtspflicht	51
V. Sanktionen	54



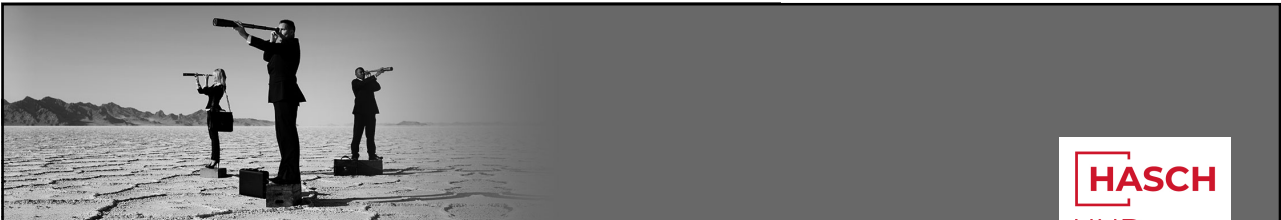
I. EINLEITUNG





EINLEITUNG (1)

- Klimaschutz
- Umweltschutz
- Menschenrechte
- Nachhaltigkeit
- Frieden



EINLEITUNG (2)

- EU weit große Einigkeit, dass diese Ziele zu verfolgen sind
- Lieferkette als möglicher Ansatzpunkt bzw. Hebel
- Frankreich und Deutschland haben bereits jeweils ein nationales "Lieferkettengesetz" geschaffen



EINLEITUNG (3)

- Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 23.02.2022
- Am 01.06.2023 hat das EU-Parlament seine Position zum Vorschlag der Kommission festgelegt
- weitere Entwicklungen auf EU-Ebene noch unsicher

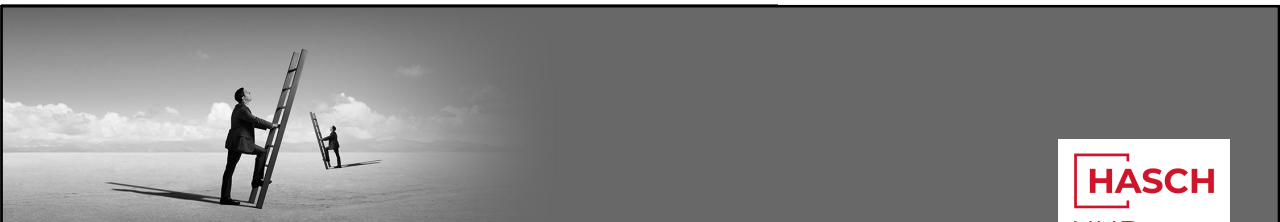


BEDEUTUNG FÜR UNTERNEHMEN



BEDEUTUNG FÜR UNTERNEHMEN (1)

- Auf den ersten Blick verpflichten diese Nachhaltigkeitsgesetze lediglich große Unternehmen oder Konzerne
- Sie sind jedoch auch für kleine Unternehmen bis hin zum Einzelunternehmer relevant (sog "trickle-down-effect")



BEDEUTUNG FÜR UNTERNEHMEN (2)

- Verpflichtungen nach Größe und Umsatzhöhe
- Für kleine Unternehmen dennoch sehr relevant, da große Unternehmen in Zukunft Druck auf ihre Subunternehmer, Zulieferer, etc. ausüben werden um Vorgaben einzuhalten



BEDEUTUNG FÜR UNTERNEHMEN (3)

- Auch kleinere Unternehmen werden daher Compliance-Systeme einführen müssen
- Im Ergebnis ist die gesamte Lieferkette vom Produzenten bis zum Endkunden betroffen



BEDEUTUNG FÜR UNTERNEHMEN (4)

- Für österreichische Unternehmen besonders relevant
 - Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) seit 01.01.2023 in Kraft;
 - Nachhaltigkeitsrichtlinie der EU, in Erarbeitung
 - Französisches „Loi de vigilance“ bereits seit 2017 in Kraft



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

II. GELTUNGSBEREICHE

HP

13

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GELTUNGSBEREICHE LKSG

HP

14

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



GELTUNGSBEREICHE LKSG

- Alle Unternehmen, welche
 - Ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz, eine Zweigniederlassung oder ihren satzungsgemäßen Sitz in Deutschland haben und
 - mehr als 3.000 Arbeitnehmer im Inland (ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst) beschäftigen. (ab 01.01.2024 bereits ab 1.000 Arbeitnehmern)



15

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



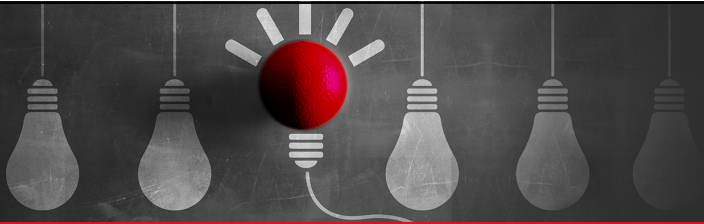
GELTUNGSBEREICHE LKSG

- Leiharbeiter sind einzubeziehen, wenn die Einsatzdauer länger als sechs Monate ist
- Bei Konzernen sind sämtliche beschäftigte Arbeitnehmer zusammenzurechnen

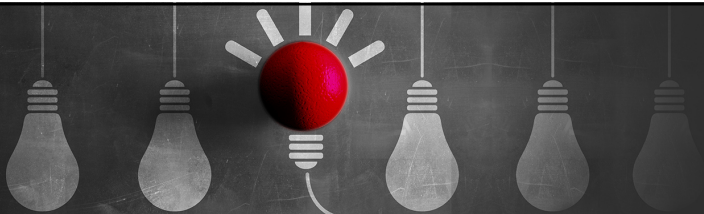


16

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER

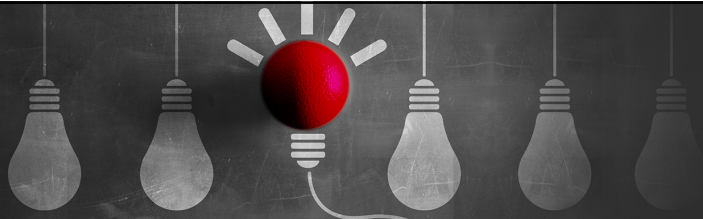


GELTUNGSBEREICHE RICHTLINIE EU



GELTUNGSBEREICHE RICHTLINIE EU

- Geltungsbereich derzeit noch in Diskussion
- Kommission:
 - Allgemein: > 500 Mitarbeiter; > EUR 150 Mio Umsatz
 - Sektorenbasiert: > 250 Mitarbeiter; > EUR 40 Mio Umsatz
- Parlament:
 - Allgemein: > 250 Mitarbeiter; > EUR 40 Mio Umsatz
 - keine Unterscheidung hinsichtlich der Sektoren
 - Konzernmutter: > 500 Mitarbeiter; EUR 150 Mio Umsatz



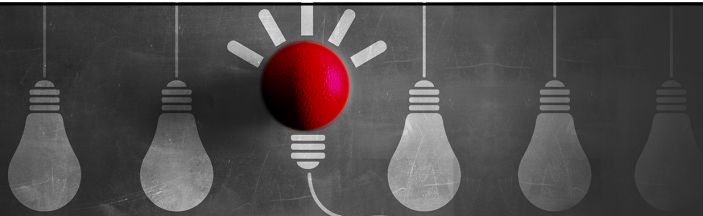
BETROFFENE BEI SEKTORBASIERUNG

- Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Produkten (inkl. Fußbekleidung) und diesbezüglicher Großhandel
- Agrarkultur, Forstwirtschaft, Fischerei (inkl. Aquakultur), Herstellung von Nahrungsmittelprodukten und Großhandel von Rohstoffen aus der Agrarkultur, lebenden Tieren, Holz, Nahrung und Getränken
- Abbau von mineralischen Rohstoffen
- Herstellung grundlegender Metallprodukte,
- anderer nichtmetallischer mineralischer Produkte und fabrizierter Metallprodukte (ausgenommen Maschinen und Equipment)
- Großhandeln mit mineralischen Ressourcen,
- einfachen und weiterverarbeiteten mineralischen Produkten



19

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



GELTUNGSBEREICH DRITTSTAATEN

- Ebenfalls noch in Diskussion
- Kommission
 - allgemein: > EUR 150 Mio in EU
 - Sektorenbasiert: > EUR 40 Mio in EU
- Parlament
 - allgemein: > EUR 40 Mio in EU
 - Konzernmutter: > 500 Mitarbeiter, > EUR 150 Mio weltweit und > EUR 40 Mio in EU



20

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

III. ZIELSETZUNG

HP

21

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ZIELSETZUNG (1)

- Zielsetzung LkSG sowie Richtlinie der EU sind sehr ähnlich
- Ziel beider Gesetze ist der Schutz der Personen entlang der Lieferkette bzw. die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, sowie der Umwelt- und Klimaschutz

HP

22

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



ZIELSETZUNG (2)

- Insbesondere gehört hierzu:
 - Schutz vor Sklaverei
 - Setzung von Sicherheitsstandards
 - Unterbindung von Kinderarbeit
 - Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ressourcenverbrauch, Treibhausgasemissionen, Abholzung u.ä.



LIEFERKETTE IM SINNE DES LkSG



LIEFERKETTE IM SINNE DES LkSG (1)

- Alle Schritte im In- und Ausland
 - zur Herstellung der Produkte
 - zur Erbringung der Dienstleistungen
- Erfasst ist nicht nur eigenes Handeln, sondern auch jenes von unmittelbaren sowie mittelbaren Zulieferern



LIEFERKETTE IM SINNE DES LkSG (2)

- unmittelbarer Zulieferer = direkter Vertragspartner
- mittelbarer Zulieferer = kein direkter Vertragspartner
 - Es besteht aber dennoch eine Verbindung aufgrund der Geschäftsbeziehungen

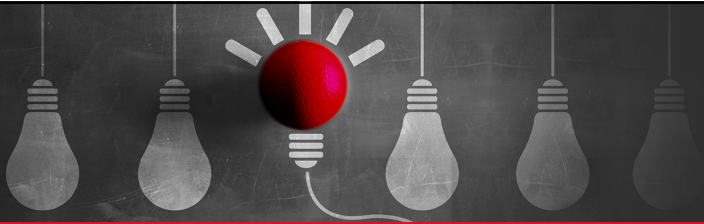


LIEFERKETTE IM SINNE DER RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

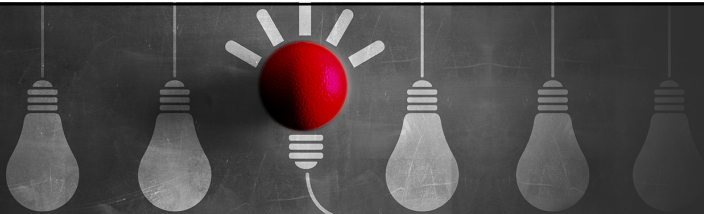


LIEFERKETTE IM SINNE DER RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

- Wertschöpfungsketten
- Es handelt sich dabei um Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen
- Das EU-Parlament sieht hierzu eine noch schärfere Definition vor, da im Ergebnis alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Produkten erfasst werden sollen, darunter auch Finanzdienstleistungen

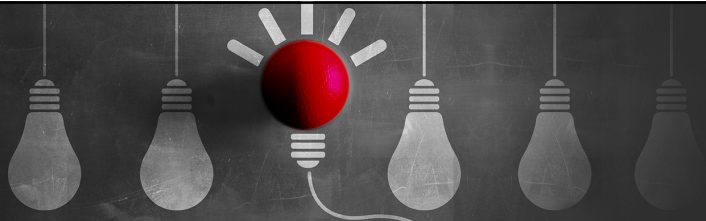


IV. COMPLIANCE



EINZUFÜHRENDE COMPLIANCE-MAßNAHMEN

- Unternehmen, welche in den Anwendungsbereich des Lieferkettengesetzes fallen, müssen verpflichtende Compliance-Maßnahmen innerhalb ihres Unternehmens umsetzen, um im Sinne des Gesetzes zu handeln
- Druck wird bereits auf Zulieferer ausgeübt, da auch diese Teil der Lieferkette sind



EINZUFÜHRENDE COMPLIANCE-MAßNAHMEN

- Drei Hauptthemen:
 - Risikomanagement
 - Präventions- und Abhilfemaßnahmen
 - Dokumentations- und Berichterstattungspflichten



RISIKOMANAGEMENT



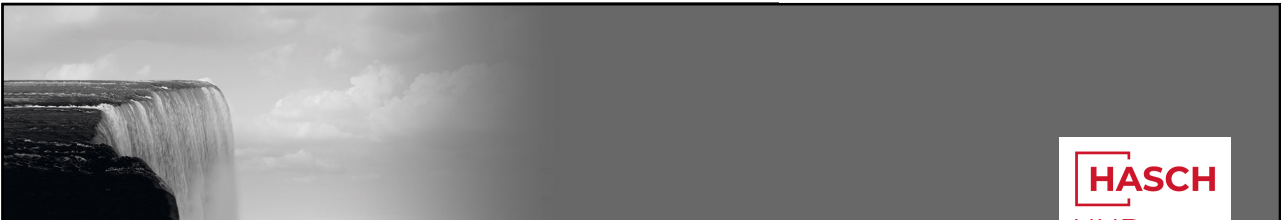
RISIKOMANAGEMENT (1)

- Unternehmen sind verpflichtet, ein Risikomanagement einzurichten, um Risiken hinsichtlich der Verletzung der vorangeführten Ziele zu verhindern.
- Erfasste Risiken sind solche, welche vom Unternehmen selbst geschaffen wurden oder zu deren Entstehung bzw. Verstärkung das Unternehmen selbst beigetragen hat.



33

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



RISIKOMANAGEMENT (2)

- Umfasst ist hiervon die gesamte Lieferkette
- Interessen der Stake-Holder sind dabei zu berücksichtigen

Potentielle Stakeholder	
Auftraggeber	Baustellen
Top Management	Regierungen
Projektteam	NGOs
Kunde	Anwohner von Betriebsniederlassungen
Abteilungen im Unternehmen	und viele mehr...



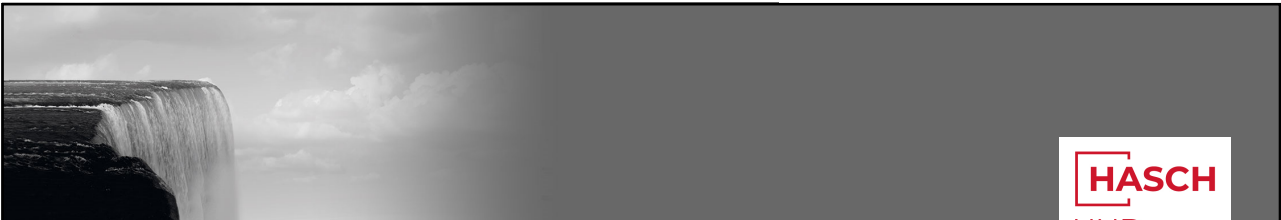
34

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



EXKURS STAKEHOLDER-MANAGEMENT

- Stakeholder-Management \neq Risiko-Management
- Stakeholder-Management kümmert sich um die Kommunikation mit Stakeholdern
- Zentrale Fragen aber ähnlich wie beim Risiko-Management:
 - Wen betrifft es?
 - Was beschäftigt die Betroffenen?
 - Welche Maßnahmen muss das Unternehmen treffen?



ZIELE DER RISIKOANALYSE (1)

- Identifizierung
- Bewertung
- Priorisierung



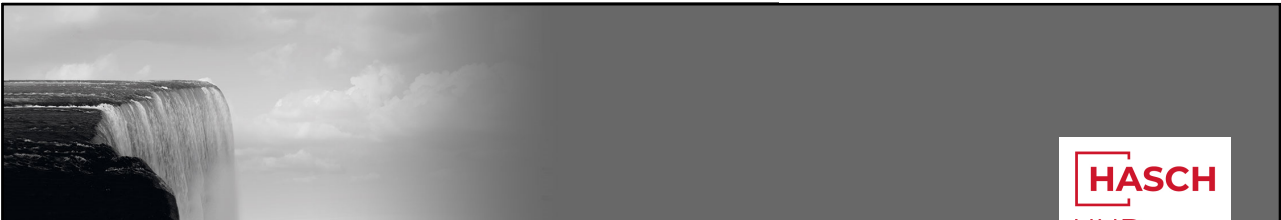
ZIELE DER RISIKOANALYSE (2)

- Identifizierung:
 - Wo könnte in meinem Unternehmen eine Menschenrechtsverletzung bzw. Klimaschädigung vorliegen?
 - Heranziehung von verschiedenen Indizes.
- Bewertung:
 - Wie groß ist die Gefahr einer Menschenrechtsverletzung / wie groß sind die umweltbezogenen Risiken in meinen betroffenen Geschäftsfeldern?



37

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



ZIELE DER RISIKOANALYSE (3)

- Priorisierung:
 - Wo besteht das größte Risiko?
 - Welche Thematiken müssen als erstes angegriffen werden



38

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRUNDSATZERKLÄRUNG

HP

39

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRUNDSATZERKLÄRUNG / VERHALTENSKODEX

- Verhaltenskodex / Grundsatzerklärung
- Beschreibt die ESG-Strategie des Unternehmens.
- Vorgesehen ist eine Beschreibung des Verfahrens, mit welchem die Sorgfaltspflichten erfüllt werden sollen sowie in Deutschland die Nennung der festgestellten Risiken.

HP

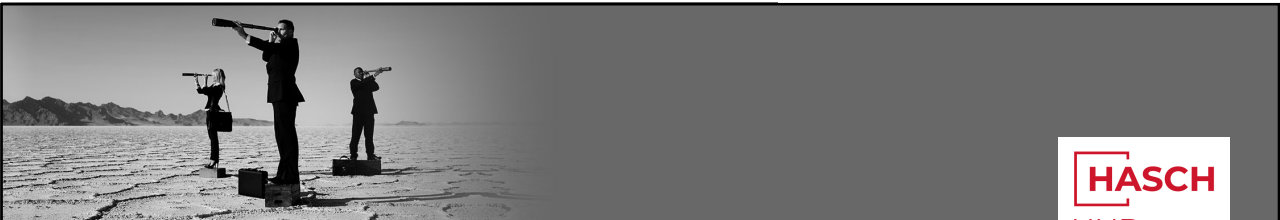
40

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



INHALT DER GRUNDSATZERKLÄRUNG

- Verpflichtung der Führungsebene
- Bezugnahme auf Indizes
- Darstellung der Risiken
- Darstellung der dagegen zu ergreifenden Maßnahmen
- Richtlinien für die interne und externe Kommunikation



PRÄVENTIONSMABNAHMEN



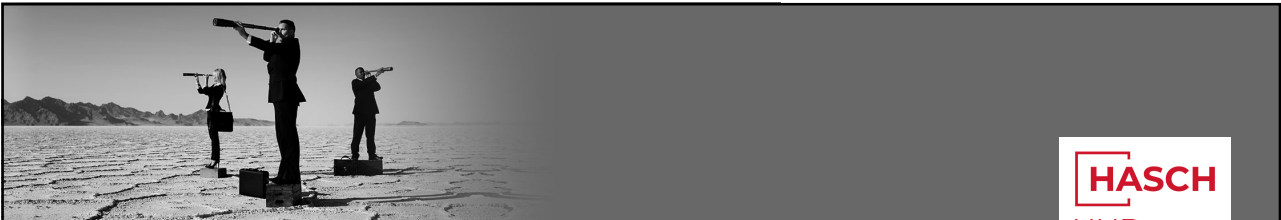
PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

- Entwicklung und Umsetzung eines Präventionsaktionsplanes
- Einholung von Zusicherungen der Geschäftspartner betreffend Einhaltung Verhaltenscodex / Vereinbarung Auditklauseln
- Tätigung von Investitionen
- Unterstützung gegenüber KMUs leisten, welche in Geschäftsbeziehung stehen
- Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen (beachte Kartellgesetz)



43

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



WAS TUN BEI MENSCHENRECHTS- VERLETZUNGEN?

- Einleitung von Abhilfemaßnahmen
- Im Inland bzw. in der EU Abhilfemaßnahme zu Beendigung der Verletzung.
- Im Ausland ist die Beendigung der Verletzung nicht zwingend, sie ist aber dennoch das letzte Ziel.
- Bei unmittelbarem Zulieferer:
 - Beenden; falls nicht möglich unverzügliches Konzept zur Beendigung



44

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



BESCHWERDEVERFAHREN



BESCHWERDEVERFAHREN

- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Möglichkeit für Whistle-Blowing
- Entlang der Lieferkette öffentlich zugänglich



ZUGRIFF AUF DAS BESCHWERDEVERFAHREN

- „Postkasten“ leicht erreichbar → bspw Website
- Trennung von internen und externen Beschwerden ist zulässig
- Barrierefreiheit



ABLAUF DES BESCHWERDEVERFAHREN

- Erhebung der Beschwerde
- Eingangsbestätigung und Information an den Hinweisgeber
- Prüfung ob Beschwerde im Anwendungsbereich ist
- Klärung des Sachverhaltes (gemeinsam mit Hinweisgeber)
- Lösungsfindung
- Umsetzung der Abhilfemaßnahmen
- Evaluation



VERTRAULICHKEIT & BESCHWERDEVERFAHREN

- Vertraulichkeit des Verfahrens ist maßgeblich
- ABER nicht zwingend anonym
- DENNOCH sollte eine anonyme Möglichkeit geboten werden
- Schutz der Hinweisgeber
- Vertraulichkeit ist auch für Unternehmen wichtig



49

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



WIRKSAMKEIT BESCHWERDE

- Regelmäßige Überprüfung
- Mindestens 1x jährlich
- Zusätzlich Anlassbezogen
 - Veränderte Risikolage
 - Erweiterte Risikolage
 - Einführung neuer Geschäftsfelder



50


J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

DOKUMENTATIONS- UND BERICHTSPFLICHTEN

HP 51 J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

DOKUMENTATIONS- UND BERICHTSPFLICHTEN (1)

- Beschwerden / Präventions- / Abhilfemaßnahmen müssen dokumentiert werden.
- Ausnahmen:
 - missbräuchliche Beschwerden
 - Spam
 - wissentlich falsche Informationen
 - irreführende Informationen

HP 52 J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



DOKUMENTATIONS- UND BERICHTSPFLICHTEN (2)

- Erfüllung der Verpflichtungen ist zu dokumentieren
- Jährliche Berichte sind zu erstellen
- Öffentlich auf der Website zugänglich zu machen
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind nicht erfasst



V. SANKTIONEN



SANKTIONEN EU

- Auf europäischer Ebene noch nicht endgültig festgelegt
- Entwurf sieht vor:
 - Nationalgesetzliche (Verwaltungs)Strafen in Höhe von mind. 5 % des weltweiten Nettoumsatzes
 - öffentliche Erklärung mit Angabe des verantwortlichen Unternehmens und der Art des Verstoßes
 - Ausschluss von Produkten aus dem freien Verkehr oder dem Export



55

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



SANKTIONEN DEUTSCHLAND (1)

- Zwangsgeld bis zu EUR 50.000,00
- Insgesamt vier Kategorien der Geldbuße:
 - EUR 800.000,00
 - EUR 500.000,00
 - EUR 100.000,00
 - 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes (wenn > 400 Mio Umsatz)
- Achtung! § 30 Abs 2 Satz 3 (OWiG) – Verzehnfachung möglich



56

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



SANKTIONEN DEUTSCHLAND (2)

- **Ausschluss von Vergabeverfahren (§ 22 LkSG)**
 - Nur bei schwerwiegenden Gründen = mind. EUR 175.000,00 Geldbuße
 - Ausschluss bis zu drei Jahre
 - Selbstreinigung nach § 125 GWB



SANKTIONEN FÜR ZULIEFERER


- Keine Kooperationspflicht nach LkSG
- Aber nach § 241 Abs 2 BGB Mitwirkungspflicht (deutsches Recht)
- Mitwirkungspflicht in Ö aus Treuepflichten wohl ableitbar
- Jedenfalls: Vertragliche Pflichten beachten!
- Kündigung aufgrund der Verletzung von Rücksichtnahmepflichten oder aus wichtigem Grund denkbar.



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

HP 59 J. WOLFGRUBER / C. GRATZER

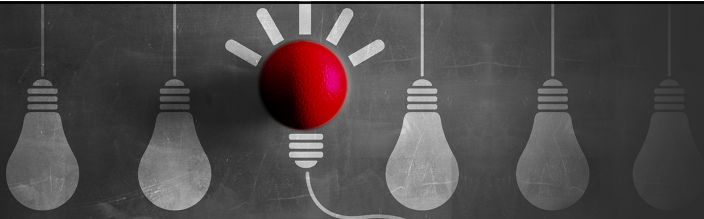


HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist. Diese Unterlage kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.

HP 60 J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Mag. Johannes Wolfgruber, MBA

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44

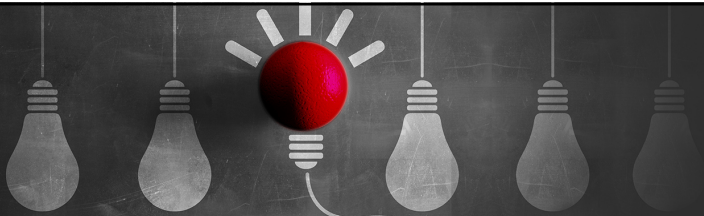
E-Mail: j.wolfgruber@hasch.eu

www.hasch.eu



61

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwaltsanwärter

Mag. Christoph Gratzler

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44

E-Mail: c.gratzler@hasch.eu

www.hasch.eu



62

J. WOLFGRUBER / C. GRATZER